OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-700334/2/BP/BD

Datum:

Linz, 6. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der L F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. K U, x, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. August 2017, GZ: VStV/917300812022/2017, betreffend Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 25. August 2017, GZ: VStV/917300812022/2017, wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 als verspätet zurückgewiesen.

(...)

Sie haben den Einspruch erst am 14.07.2017 via Mail beim hiesigen Amt eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet eingebracht wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden musste."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schreiben vom 11. September 2017 stellte die Bf durch ihren Rechtsvertreter den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 27.6.2017, in eventu Beschwerde.

Die Bf führt darin Nachstehendes aus:
„I. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Mit Eingabe vom 14.7.2017 hat die Beschuldigte durch ihren ausgewiesenen Vertreter vermeintlich rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung der LPD Oberösterreich vom 27.6.2017, VStV/917300812022/2017, eingebracht.

Dieser Einspruch ist mit Zurückweisungsbescheid vom 25.8.2017, VStV/917300812022/2017, dem ausgewiesenen Vertreter der Beschuldigten zugestellt am 31.8.2017, als verspätet zurückgewiesen worden.

Die Begründung dieses Zurückweisungsbescheides genügt den gesetzlichen Vorschriften nicht, da damit der Spruch in keiner Weise nachvollziehbar ist.
So fehlt jegliche Information darüber, wann die Strafverfügung der Beschuldigten bzw. einem Ersatzempfänger tatsächlich zugestellt worden wäre, sondern enthält nur die lapidare Bemerkung, der Einspruch vom 14.7.2017 wäre verspätet gewesen.
Es fehlt jegliches Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens, Erwägungen der Behörde zur Beweiswürdigung und die daraufgestützte Beurteilung der Rechtsfrage.

Erst anlässlich einer Akteneinsicht bei der LPD Oberösterreich konnte der Vertreter der Beschuldigten feststellen, dass die gegenständliche Strafverfügung am 29.6.2017 von Frau M F, geb.x, der Schwiegermutter der Beschuldigten, persönlich übernommen worden ist.

Anlässlich der Weitergabe des von ihr entgegen genommenen Schreibens der LPD OÖ (der Strafverfügung vom 27.6.20174) an die Beschuldigte L F einige Tage später ist Frau M F, geb.x, insoferne ein Fehler unterlaufen, als sie der Beschuldigten schlichtweg ein unrichtiges Datum der Übernahme - den 30.6.2017 - genannt hat.
An das richtige Datum der tatsächlichen Übernahme - 29.6.2017 - konnte sie sich nämlich nicht erinnern, zumal sie dieses auch nicht aufgeschrieben hatte.

Der Irrtum der 85-jährigen M F, geb.x, stellt für die Beschuldigte ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis dar, an dem sie keinerlei Verschulden trifft, welches sie aber letztlich daran gehindert hat, fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung vom 27.6.2017 zu erheben.

Innerhalb offener Frist stellt die Beschuldigte unter Hinweis auf beiliegende eidesstättige Erklärung von Frau M F, geb.x, daher den

A N T R A G

Ihr die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu bewilligen, den Zurückweisungsbescheid vom 25.8.2017 ersatzlos zu beheben und das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Gleichzeitig holt die Beschuldigte die bislang versäumte Prozesshandlung, nämlich die Erhebung eines

E I N S P R U C H S

gegen die Strafverfügung der LPD Oberösterreich vom 27.6.2017, GZ: VStV/917300812022/2017, nach und wiederholt dazu ihr Vorbringen vom 14.7.2017:

Am Vorfallstag, Sonntag, den 30.4.2017, läuteten gegen 17:00 Uhr zwei uniformierte Polizeibeamte an der Wohnungstür.
Der Gatte der Beschuldigten, Herr F F, öffnete die Türe und bat die Beamten in die Wohnung.

Anlass für den Besuch der beiden Beamten war, dass Nachbarn eine Anzeige wegen Lärmbelästigung erstattet hätten.
Es habe angeblich der Verdacht bestanden, dass jemand im Stiegenhaus über das Geländer bzw. vom Balkon in die Tiefe springen wollte.

Herr F F zeigte den Beamten in der Wohnung, dass er gerade beim Reinigen des Wohnzimmers war und die Beschuldigte im Schlafzimmer schlief. In seiner Wohnung würde niemand irgendwo hinunterspringen wollen.

Durch das Läuten der Beamten und die Gespräche in der Wohnung ist die Beschuldigte, die bis dahin geschlafen hatte, erwacht und fühlte sich erheblich gestört.

Sie hatte die ganze Woche über in ihrem Beruf als Mechatronikerin von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Nachtdienst zu verrichten gehabt.
Dieser Beruf erfordert höchste Konzentration und Genauigkeit und war die Beschuldigte am Wochenende rechtschaffen müde.

Durch das ungerechtfertigte Einschreiten der Beamten fühlte sie sich in ihrer Sonntagsruhe gestört.
Sollten dabei Unmutsäußerungen gefallen sein, die den Beamten im Sinne der Ausführungen in der Strafverfügung negativ aufgestoßen sind, so entschuldigt sich die Beschuldigte hierfür. Sie hatte zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, die Beamten zu beleidigen oder ähnliches.

Ungeachtet dessen hat sie die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen jedoch nicht begangen.

Die ihr unter Punkt 1. der Strafverfügung vorgeworfene Verletzung des Anstands hat insoferne nicht tatbestandsgemäß stattgefunden, als die vorgeworfenen Handlungen nicht in der „Öffentlichkeit" gesetzt worden sind.
Die gesamte Amtshandlung fand ausschließlich innerhalb der Wohnung statt. Außer den dort anwesenden Personen, den beiden Beamten und dem Ehegatten der Beschuldigten, konnte niemand etwas wahrnehmen.

Auch das ihr unter Punkt 2. der Strafverfügung vorgeworfene aggressive Verhalten hat die Beschuldigte nicht gesetzt.
Die Beschuldigte ist in Brasilien geboren und entsprechend temperamentvoll. Dies ist im gegebenen Fall umso nachvollziehbarer, als sie - wie oben erwähnt - durch das Einschreiten der Beamten aus dem Schlaf gerissen worden ist und sich berechtigt in ihrer Sonntagsruhe gestört gefühlt hat.
Die angebliche Aggression haben die Beamten offenbar missverstanden, zumal die Beschuldigte keinerlei aggressive Handlungen gesetzt hat.

Selbiges gilt im weitesten Sinne auch für das unter Punkt 3. vorgeworfene störende Lärmerregung.
Diese lag, was die Stimmlage anlangt, in der unerwarteten Störung der Sonntagsruhe durch die einschreitenden Beamten und das Temperament der Beschuldigten begründet. Dass Zuknallen einer Tür kurzfristig Lärm erregen kann, wird durchaus zugestanden. Allerdings ist dies weder aufgrund der kurzen Dauer - nur einmalig geschehen - noch wegen der Schallfrequenz etc. als unangenehm zu empfinden und könnte grundsätzlich auch durch Zugluft herbeigeführt werden. Keiner der Nachbarn hat sich jedenfalls über die „Lärmerregung" beschwert.

Zum Beweis ihrer Ausführungen beantragt die Beschuldigte neben ihrer eigenen Einvernahme auch die Einvernahme ihres Gatten F F als Zeugen. Weitere Beweisanträge bleiben vorbehalten.

Darüber hinaus stellt sie den

A N T R A G

das gegen sie geführte Verwaltungsstrafverfahren nach Abschluss der Ermittlungen einzustellen.

In eventu erhebt die Beschuldigte gleichzeitig gegen den Zurückweisungsbescheid vom 25.8.2017, GZ: VStV/917300812022/2017, innerhalb offener Frist

B E S C H W E R D E

an das OÖ Landesverwaltungsgericht verbunden mit dem Antrag, diesen Zurückweisungsbescheid ersatzlos beheben und eventualiter die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst zu bewilligen.

Zur Begründung wird auf obige Ausführungen zur mangelhaften Begründung des Zurückweisungsbescheides und zu den Ausführungen zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 15. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1 und I.2 dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich unstreitig aus dem Akt, weshalb eine weiterführende Beweiswürdigung unterbleiben konnte.

III.

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben.

Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 16 Abs. 1 ZustG normiert, dass, sofern das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, an diesen zugestellt werden darf (Ersatzempfänger), wenn der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

III.2. Im vorliegenden Fall ist nun unbestritten, dass das in Rede stehende Dokument der im selben Haushalt lebenden Schwiegermutter der Bf vom Zusteller am 29. Juni 2017 (Donnerstag) übergeben wurde. Es lagen keine Hinweise vor, dass der Zusteller davon hätte ausgehen müssen, die Bf halte sich nicht regelmäßig an der Abgabestelle auf. Die Zustellung gilt also als an diesem Tag bewirkt.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG iVm. § 32 AVG endete die Einspruchsfrist am Donnerstag, 13. Juli 2017. Der Einspruch wurde aber unbestrittener Maßen erst am 14. Juli 2017 erhoben.

Er war daher verspätet, woran auch der Umstand nichts ändern kann, dass sich die Bf hinsichtlich des Zustelldatums irrte.

III.3. Betreffend den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zuständigkeit zur Entscheidung. Diese ist zunächst von der belangten Behörde zu treffen, weshalb ein Eingehen auf diesen Antrag hier nicht möglich war.

III.4. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree